Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 10. Juli 2016

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung
Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.
Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.
Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

1.	Verbandsbeitrag	€ 60,--
2.	Bezirksbeitrag	wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
3.	Kreisbeitrag	wird vom jeweiligen Kreis erhoben
4.	Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr)	Bezugspreis lt. Jahresrechnung
5.	Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)	
5.1	Erwachsenenmannschaften	
	Bundesligen, Regional- und Oberligen	wird vom DTTB erhoben
	Bayern- und Landesligen	€ 75,--
	Bezirksligen	wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
	Kreisligen	wird vom jeweiligen Kreis erhoben
5.2	Nachwuchsmannschaften	
	Bayernligen	€ 25,--
	Bezirksligen	wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
	Kreisligen	wird vom jeweiligen Kreis erhoben
6.	Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen) zum Stichtag 31.12. der laufenden Spielzeit	
6.1	Erwachsene	€ 12,--
6.2	Nachwuchs	€ 6,--

6.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.

Beiträge der Untergliederungen dürfen entsprechende der Verbandsebene nicht übersteigen.

D Spielberechtigungsgebühren

1.	Wechsel der Spielberechtigung (fristgebunden, auch Wechsel von Teil-Spielberechtigungen)	€ 15,--
2.	Sofortiger Wechsel der (mindestens 1 Jahr ruhenden) Spielberechtigung	€ 0,--
3.	Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland	wird vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren

1. Turniergebühren für nicht weiterführende Veranstaltung

1.1	Turniergenehmigung	€ 30,--
1.2	Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € 10.000,--).	
1.3	Eingabe von Turnierergebnissen Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz	€ 10,--
	mindestens jedoch	€ 100,--

2. Startgebühren für Einzelmeisterschaften sowie Ranglisten-, Aufstiegs- und Jahrgangsturniere
Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.

		Ranglistenturniere > Bezirksebene	Meisterschaften > Bezirksebene	alle übrigen
a) Erwachsene		€ 15,--	€ 10,--	€ 6,--
b) Jugendliche	(eintägig)	€ 5,--	€ 5,--	€ 3,--
	(zweitägig)	€ 10,--		

3. Startgebühren für Endrunden
Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften pro Mannschaft € 25,--
Sollte die Endrunde auf Kreisebene von mehreren Kreisen gemeinsam an einem Veranstaltungsort durchgeführt werden, so können die betreffenden Kreise individuell niedrigere Startgebühren festlegen.

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter

1.1 Oberschiedsrichter/Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 bis 11.4 eingesetzt werden, erhalten vom durchführenden Verein einen Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld).
a) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des BTTV
b) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des DTTB – hier gelten die Bestimmungen des DTTB
c) Wettkämpfe gemäß WO A 11.3 und 11.4

1.2 Fahrtkosten und Tagegeld (außer 2.1 b)) sind nach der Reisekostenordnung abzurechnen.

1.3 Der Verpflegungsmehraufwand und die Fahrtkosten sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung durch die Vereine in bar auszuzahlen und bei BTTV-Veranstaltungen durch die Geschäftsstelle zu überweisen.

2.	Kosten für Ehrungen Urkunde, Umschlaghülle, Beschriftung und Porto (Ehrenordnung B, C und E; Ausnahmen: Verdienstzeichen für 1. Vorsitzende und Abteilungsleiter von TT-Vereinen sind kostenlos)	€ 10,--
3.	Gebühr für Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Jahr	€ 50,--
4.	Gebühren der Geldinstitute für Rücklastschriften werden berechnet.	
5.	Gebühr für eine Fusion gemäß Satzung § 9	€ 100,--
6.	Erstattung von Fahrtkosten Für die Fahrtkostenabrechnungen von Vereinsmannschaften dient die kürzeste zumutbare Wegstrecke als Bemessungsgrundlage. a) für eine Dreier- oder Vierermannschaft werden b) für eine Sechsermannschaft werden pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt. Bei offiziellen Pokalspielen ist der Heimverein verpflichtet, 50 % der nach Satz 1 berechneten Fahrtkosten dem Gastverein am Spieltag zu erstatten.	 € 0,30 € 0,60
7.	Sonstige Kosten (außer an den BTTV zu zahlende Gebühren)	
7.1	Bei Mannschaftszurückziehungen 100 % der Fahrtkosten an die Vereine, die beim zurückziehenden Verein bereits angetreten waren und das Spiel der Rückrunde noch nicht ausgetragen haben.	
7.2	Bei schuldhaftem Nichtantreten a) des Gastvereins Die Fahrtkosten des Heimvereins für das bereits erfolgte Spiel der Vorrunde oder das noch auszutragende Spiel der Rückrunde. b) des Heimvereins Die Fahrtkosten des Gastvereins (und ggf. die notwendigen Übernachtungskosten). Bei Koppelspielen sind die Mehrkosten für die unnötig zurückgelegte Wegstrecke zu vergüten und ggf. die zusätzlich notwendigen Übernachtungskosten (pro Person bis zu € 10,-- nach Rechungsvorlage) zu erstatten. Außerdem sind dem geschädigten Verein alle nachweisbar entstandenen Kosten zu erstatten.	
8.	Handbuch des BTTV (für Vereine auf Bestellung)	€ 20,--
9.	Ausfallgebühr für Lehrgänge Ausfall- bzw. Stornogebühren für nicht rechtzeitig abgesagte Lehrgangsanmeldungen können erhoben werden.	

G Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt

1.	die erste Mahnung (nach 4 Wochen)	€ 0,--
2.	die zweite Mahnung (nach 6 Wochen)	€ 20,--
3.	die dritte Mahnung (nach 8 Wochen)	€ 40,--
4.	Nach erfolgloser Mahnung kann das Präsidium des BTTV auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitere Rechte des BTTV werden hiervon nicht berührt. Die Mahnungen sind in der Regel an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu richten.	

H Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.